

## **Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV**

Zwischen

**Stadtwerke Laufenburg, Eigenbetrieb der Stadt Laufenburg (Baden), Hauptstrasse 30,  
79725 Laufenburg (Baden)**

und

..... - Kunde -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV sowie zur weiteren Stromversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV geschlossen:

### **1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Stromlieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von 000 Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Der Grundversorger verzichtet auf die für den 00.00.0000 angekündigte Unterbrechung der Stromversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß Anlage 1 in einem Zeitraum von 00 Monaten, beginnend am 00.00.0000, in Raten in Höhe von 000 Euro gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

## 2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht der Grundversorger von seinem ihm nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGKV zustehenden Recht Gebrauch, für den weiteren Stromverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche / zweimonatliche / vierteljährliche Vorauszahlungen zu verlangen.

Die jeweilige Vorauszahlung beträgt – entsprechend der Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen – 000 Euro und ist vom Kunden beginnend ab dem 00.00.0000 und endend am 00.00.0000, zu zahlen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zu leisten und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Grundversorger vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

## 3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Stromversorgung acht Werkstage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

## 4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan.

## 5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

### Stadtwerke Laufenburg

Hauptstraße 30 | D-79725 Laufenburg (Baden) | [www.laufenburg.de](http://www.laufenburg.de) | USt-IdNr. DE142694709  
USt-IdNr. DE142694709 | Steuernummer: 20001/01303 | Handelsregister Freiburg i. Br. HRA 630970  
Sparkasse Hochrhein | IBAN: DE84 6845 2290 0077 0114 27 | BIC: SKHRDE6W  
Volksbank Rhein-Wehra eG | IBAN: DE59 6849 0000 0001 5009 29 | BIC: GENODE61BSK



Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

#### **WIDERRUFSBELEHRUNG**

##### **WIDERRUFSRECHT**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens.

Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.

##### **WIDERRUFSFOLGEN**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

##### **ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

Laufenburg (Baden), den .....

....., den .....

Stadtwerke Laufenburg  
Eigenbetrieb der Stadt Laufenburg (Baden)  
Hauptstrasse 30  
79725 Laufenburg (Baden)

Kunde

Anlage 1 | Forderungsaufstellung  
Anlage 2 | Tilgungsplan

#### **Stadtwerke Laufenburg**

Hauptstraße 30 | D-79725 Laufenburg (Baden) | [www.laufenburg.de](http://www.laufenburg.de) | USt-IdNr. DE142694709  
USt-IdNr. DE142694709 | Steuernummer: 20001/01303 | Handelsregister Freiburg i. Br. HRA 630970  
Sparkasse Hochrhein | IBAN: DE84 6845 2290 0077 0114 27 | BIC: SKHRDE6W  
Volksbank Rhein-Wehra eG | IBAN: DE59 6849 0000 0001 5009 29 | BIC: GENODE61BSK

